

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 194/2016

Stadtkämmerei

11.11.2016

Betrifft: Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24.11.2016	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	01.12.2016	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Albstadt erklärt gegenüber dem Finanzamt Balingen, dass sie vom eingeräumten Optionsrecht Gebrauch macht und § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.
2. Die Jagdgenossenschaft Albstadt erklärt gegenüber dem Finanzamt Balingen, dass sie vom eingeräumten Optionsrecht Gebrauch macht und § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.
3. Die Stadt Albstadt und die Jagdgenossenschaft Albstadt behalten sich vor, die Erklärungen zu Ziff. 1 und Ziff. 2 mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Option folgende n Kalenderjahres zu widerrufen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Mit dem am 01.01.2016 in Kraft getretenen Steueränderungsgesetz 2015 ergeben sich für die Kommunen grundlegende Änderungen in der Umsatzbesteuerung. Von besonderer Bedeutung ist hier insbesondere der neu eingefügte § 2 b UStG welcher die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu regelt.

Bisher sind die Kommunen als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Nur in diesen Fällen gelten sie als umsatzsteuerpflichtige Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG.

Nach dem neuen Recht werden zukünftig lediglich Tätigkeiten der jPdÖR, die dieser im Rahmen ihrer öffentlich rechtlichen Aufgaben obliegen und deren Nichtbesteuerung **nicht** zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt, von der Besteuerung ausgenommen. Sämtliche im Rahmen privatrechtlicher Verträge erbrachten wirtschaftlichen Leistungen unterliegen damit zukünftig der Umsatzsteuer, es sei denn, die Tätigkeiten führen aufgrund ihres geringen Umfangs (< 17.500 EUR) oder ihrer zwingenden Umsatzsteuerfreiheit nicht zu Wettbewerbsverzerrungen. Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen jPdÖR werden zukünftig nur dann nicht besteuert, wenn es sich um sogenannte Vorbehaltsaufgaben handelt oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies bedeutet, dass künftig auch vermögensverwaltende Tätigkeiten oder sogenannte Beistandsleistungen umsatzsteuerbar sein können.

Der Gesetzgeber hat eine Übergangsfrist eingeführt, wonach die bisherige Rechtslage noch bis zum 31.12.2016 Anwendung findet. Auf Antrag kann die jPdÖR die Altregelung noch längstens bis Ende 2020 anwenden. Die Ausübung des Wahlrechts ist bis zum 31.12.2016 für die gesamte jPdÖR einmalig und einheitlich gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Optionserklärung kann jederzeit mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Ein Wechsel zur alten Rechtslage ist danach aber nicht mehr möglich.

Um künftig den geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht werden zu können, wird in der Folge eine umfassende fachliche, organisatorische und personelle Prüfung und Neuausrichtung der steuerlichen Obliegenheiten zwingend erforderlich werden. Daher wird von den Verbänden die Ausübung der Option dringend empfohlen.